

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf einer Hülfsvollstreckungs-Ordnung**

**Friedrich <I., Baden, Großherzog>**

**[Karlsruhe], [ca. 1850]**

VI. Von der Leistung von Handlungen

[urn:nbn:de:bsz:31-9195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9195)

## §. 43.

**IV. Von der Abtretung unbeweglicher Sachen.**

Die Abtretung, beziehungsweise Räumung unbeweglicher Sachen erfolgt dadurch, daß durch den Vollstreckungsbeamten der Schuldner aus dem Besitze gesetzt, der Gläubiger in denselben eingewiesen wird.

Nöthigenfalls wird der Schuldner mit seinem gesammten beweglichen Vermögen aus dem Grundstücke herausgeschafft.

Ist der Schuldner abwesend und auch kein Stellvertreter desselben vorhanden, so wird sein gesammtes weggeschafftes bewegliches Vermögen verzeichnet und, auf seine Gefahr und Kosten, in Verwahrsam gebracht.

## §. 44.

**V. Von der Unterlassung von Handlungen.**

Die Erzwingung von Unterlassungen geschieht durch Beitreibung der für den Uebertretungsfall durch das Erkenntniß oder späterhin, auf den Antrag des Gläubigers, vom Gericht ausgesprochenen Geldstrafen, nöthigenfalls durch Gefängnißstrafe.

Auch kann der zur Unterlassung Verpflichtete durch Sicherheitsleistung zu derselben angehalten werden.

## §. 45.

**VI. Von der Leistung von Handlungen.**

Die Leistung von Handlungen ist durch Androhung und demnächstige Beitreibung von Geldstrafen, nöthigenfalls durch Gefängniß, zu erzwingen.

Auch steht es dem Gläubiger frei, die dem Schuldner obliegende Handlung auf dessen, im Wege der Hülfsvollstreckung beizutreibende Kosten durch einen Dritten sich leisten zu lassen, oder sein Interesse, in den gesetzlichen Fällen durch Ableistung des Schätzungsseides, dem Gerichte nachzuweisen und demnächst die rechtlich ermittelte Summe auf dem gewöhnlichen Vollstreckungswege vom Schuldner einzuziehen.

## §. 46.

**VII. Von dem Verfahren bei den Kreisrichtern in Bagatellsachen.**

In Bagatellsachen ist

- 1) die Hülfsvollstreckung mündlich oder schriftlich bei dem Richter zu beantragen.
- 2) Zugleich mit dem Antrage ist die dem Antragsteller zugegangene Ausfertigung des, die Verpflichtung des Gegners aussprechenden Gerichtsstückes (Bescheid, Protocoll) dem Richter zu übergeben. Schriftliche Anträge sind unter diese Ausfertigung selbst zu setzen.

Wenn der Antrag sich auf einen im Termine mündlich abgeschlossenen, zum Klagebuche vermerkten Vergleich stützt (§. 179 der Civilproceß-Ordnung), genügt die specielle Bezugnahme des Klagebucheß.